

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 25.05.2021
G. Z. XIII-9/16

Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Oberösterreich und Salzburg bedankt sich ausdrücklich für die Übersendung des oben genannten Begutachtungsentwurfs.

Wir erlauben uns höflichst mitzuteilen, dass aus Sicht der ZiviltechnikerInnen gegen die genannten Begutachtungsentwürfe keine Einwendungen erhoben werden.

Allerdings erlauben wir uns auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen:
§ 7 Abs. 1 Z 2 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 spricht wertneutral von „privaten Bauträgern“, worunter neben gewerblichen auch unter anderem freiberufliche Bauträger nach dem ZiviltechnikerGesetz fallen.

Hingegen engen

- § 1 Oö. Eigenheim-Verordnung 2018
- § 1 Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2019
- § 1 Oö. Junges-Wohnen-Verordnung 2019
- § 1 Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2019

den Kreis der Förderungswerber, was Bauträger anlangt, auf gewerbliche Bauträger ein.

Mangels erkennbarer sachlicher Rechtfertigung und im Sinne der Gleichbehandlung alle Wirtschaftstreibenden halten wir es für unbillig den Kreis der Förderungswerber mittels der genannten Durchführungsverordnungen einzuschränken.

Wir regen daher an, im Sinne der Einheitlichkeit und Gleichheit auch in den genannten Verordnungen, wie in § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, von privaten Bauträgern zu sprechen oder alternativ die freiberuflichen Bauträger nach dem ZiviltechnikerGesetz ausdrücklich aufzunehmen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Wernly', written in a cursive style.

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Wernly
Präsident